

Geschäftsordnung
der Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Vom 21. Mai 2012

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	7	geändert	Beschluss der Kirchenleitung	11.07.2014	

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat sich folgende Geschäftsordnung gegeben:

Inhaltsübersicht^{*}

§ 1	Einberufung und Vorbereitung der Sitzung	1
§ 2	Zusammensetzung der Kirchenleitung	2
§ 3	Sitzungen.....	3
§ 4	Beratungsgegenstände.....	3
§ 5	Beratung	4
§ 6	Anträge.....	4
§ 7	Beschlussfassung.....	4
§ 8	Protokollführung	5
§ 9	Geschäftsführung	5
§ 10	Personen- und Funktionsbezeichnungen	6
§ 11	Änderungen der Geschäftsordnung	6
§ 12	Inkrafttreten.....	6

§ 1

Einberufung und Vorbereitung der Sitzung

(1) Die Kirchenleitung tritt gemäß § 38 Absatz 1 der Kirchenverfassung nach Bedarf, in der Regel einmal im Monat auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Sie muss einberufen werden, wenn drei synodale Mitglieder es verlangen.

(2) Die Sitzung wird gemäß § 32 Absatz 8 der Kirchenverfassung vom Landeskirchenamt vorbereitet. Unter Berücksichtigung der eingegangenen Vorla-

* nichtamtlich

1.1.2.3 GeschäftsO Kirchenleitung

gen und Anträge wird eine vorläufige Tagesordnung erstellt. Diese ist mit dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden abzustimmen.

(3) Die Einladung zur Sitzung mit der vorläufigen Tagesordnung soll den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Kirchenleitung eine Woche vor der Sitzung zugesandt werden. Anmeldungen von Beratungsgegenständen für die Tagesordnung sollen 10 Tage vor der Sitzung der Kirchenleitung im Landeskirchenamt eingegangen sein.

(4) Die Mitglieder, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, zeigen dies dem Landeskirchenamt unverzüglich an.

(5) Berichterstatter für Vorlagen des Landeskirchenamtes sind die zuständigen Dezernenten oder die von diesen bestimmten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes.

§ 2

Zusammensetzung der Kirchenleitung

(1) Der Kirchenleitung gehören gemäß § 37 Absatz 1 der Kirchenverfassung an:

- a) der Landesbischof, der Präsident der Landessynode und der Präsident des Landeskirchenamtes,
- b) drei theologische und drei nichttheologische Mitglieder des Landeskirchenamtes, die von diesem bestimmt werden,
- c) neun Mitglieder der Landessynode, die diese aus ihrer Mitte wählt.

(2) Der Landesbischof wird von seinem ständigen Stellvertreter, der Präsident der Landessynode von einem seiner Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl und der Präsident des Landeskirchenamtes von seinem Stellvertreter vertreten (§ 37 Absatz 5 der Kirchenverfassung). Im Vertretungsfall des Landesbischofs oder des Präsidenten des Landeskirchenamtes nach Satz 1 rücken die nicht der Kirchenleitung angehörenden Mitglieder des Landeskirchenamtes nach; Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Im Übrigen ist für den Fall der Stellvertretung der Mitglieder des Landeskirchenamtes § 37 Absatz 2 Satz 1 der Kirchenverfassung so anzuwenden, dass theologische Mitglieder des Landeskirchenamtes durch theologische Mitglieder und nichttheologische Mitglieder des Landeskirchenamtes durch nichttheologische Mitglieder vertreten werden. Reicht die Zahl der theologischen oder nichttheologischen Mitglieder des Landeskirchenamtes für eine Vertretung nach Satz 1 nicht aus, ist die Vertretung eines theologischen durch ein

nichttheologisches oder die Vertretung eines nichttheologischen durch ein theologisches Mitglied des Landeskirchenamtes möglich.

(4) Die Vertretung der synodalen Mitglieder der Kirchenleitung erfolgt nach § 37 Absatz 2 Satz 2 der Kirchenverfassung. Dabei dürfen ordinierte Mitglieder nur durch Ordinierte und nichtordinierte Mitglieder nur durch Nichtordinierte vertreten werden.

(5) Die Mitglieder der Kirchenleitung sind gemäß § 37 Absatz 6 der Kirchenverfassung bei den Abstimmungen frei und an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.

§ 3

Sitzungen

(1) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Ist der Vorsitzende verhindert, wird die Sitzung durch den durch die Kirchenverfassung bestimmten stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, übernimmt das lebensälteste anwesende Mitglied der Kirchenleitung die Sitzungsleitung.

(2) Die Sitzungen der Kirchenleitung sind nicht öffentlich. Die Kirchenleitung kann für die Sitzung weitere Personen zulassen.

(3) Die Kirchenleitung stellt zu Beginn der Sitzung die endgültige Tagesordnung fest.

(4) Über den Hergang der Beratung und Abstimmung haben alle Anwesenden Verschwiegenheit zu wahren, sofern dies der Natur der Sache nach geboten oder von der Kirchenleitung so bezeichnet worden ist. Über die Veröffentlichung von Beschlüssen entscheidet die Kirchenleitung am Ende der Sitzung.

§ 4

Beratungsgegenstände

(1) Gegenstand der Beratungen sind Vorlagen des Landeskirchenamtes sowie selbständige Anträge von Mitgliedern der Kirchenleitung.

(2) Der Landesbischof kann gemäß § 28 Absatz 2 der Kirchenverfassung einzelne Angelegenheiten, für die an sich das Landeskirchenamt zuständig ist, für die Entscheidung der Kirchenleitung in Anspruch nehmen.

1.1.2.3 GeschäftsO Kirchenleitung

§ 5

Beratung

(1) Bei den Beratungen erhalten die Mitglieder der Kirchenleitung das Wort nach der Reihenfolge ihrer Meldungen. Den über den Kreis der Mitglieder hinausgehenden Anwesenden kann das Wort nach den Wortmeldungen der Mitglieder ebenfalls erteilt werden.

(2) Außer der Reihe erhalten das Wort:

- a) der Berichterstatter bei Vorlagen oder der Antragsteller bei selbständigen Anträgen,
- b) wer von den Mitgliedern der Kirchenleitung zur Geschäftsordnung das Wort ergreifen will.

§ 6

Anträge

(1) Das Recht, Anträge zu stellen, steht nur den Mitgliedern der Kirchenleitung zu.

(2) Abänderungs- und Gegenanträge können zu jedem Gegenstand gestellt werden, solange die Aussprache über den betreffenden Tagesordnungspunkt nicht geschlossen ist.

§ 7

Beschlussfassung

(1) Die Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwölf ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Kirchenleitung fasst ihre Beschlüsse nach geschwisterlicher Beratung. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Im Vertretungsfall (§ 3 Absatz 1) wird die Bestimmung des § 38 Absatz 2 Satz 2 der Kirchenverfassung (Entscheidstimme) nicht angewandt, in diesem Fall gilt bei Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt.

(3) Vor jeder Abstimmung wird der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden unmissverständlich bezeichnet und auf Verlangen verlesen. Zuerst wird über Anträge, die den Hauptantrag verändern oder erweitern, danach über den Hauptantrag selbst abgestimmt, und zwar über den Inhalt, den

er durch Annahme der Abänderungsvorschläge erhalten hat. Liegen zum Hauptantrag mehrere Abänderungs- oder Zusatzanträge vor, so gehen bei der Abstimmung die weitergehenden Anträge den übrigen vor.

(4) Vor allen übrigen Anträgen haben die folgenden Anträge in der aufgeführten Reihenfolge den Vorrang:

- a) Anträge auf Vertagung,
- b) Anträge auf Überweisung (einschließlich Rücküberweisung) an ein anderes Gremium.

Die Abstimmung nach Absatz 2 kann nur erfolgen, wenn die in Satz 1 genannten Anträge abgelehnt worden sind.

(5) Wahlen sind stets durch geheime Abstimmung vorzunehmen, es sei denn, die Kirchenleitung entscheidet mit mindestens 12 Stimmen für eine offene Abstimmung. Im Falle der Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Ergibt dieser ebenfalls Stimmengleichheit, ist ein dritter Wahlgang durchzuführen, bei dem offen abzustimmen ist.

§ 8

Protokollführung

(1) Über die Sitzungen der Kirchenleitung ist ein Protokoll zu führen.

(2) Das Protokoll muss enthalten:

- a) Ort und Tag der Sitzung,
- b) die Namen der anwesenden Mitglieder der Kirchenleitung und der übrigen an der Sitzung Teilnehmenden,
- c) den Gang der Beratung im Allgemeinen und
- d) die gefassten Beschlüsse im Wortlaut.

(3) Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet und von der Kirchenleitung in der nächsten Sitzung genehmigt.

§ 9

Geschäftsführung

Die Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Kirchenleitung obliegt gemäß § 32 Absatz 8 der Kirchenverfassung dem Landeskirchenamt. Mit der Protokollführung der Kirchenleitung beauftragt der Präsident des Landeskir-

1.1.2.3 GeschäftsO Kirchenleitung

chenamtes Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Landeskirchenamtes, die nicht zugleich der Kirchenleitung als Mitglied angehören.

§ 10

Personen- und Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 11

Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung erfordern eine Mehrheit von zwölf Mitgliedern der Kirchenleitung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.
